Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51, angenommen.
Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den Kreis Danziger Höhe.

Nr. 37. Danzig, den 9. Mai **1903.**

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1 Unter Bezugnahme auf § 120 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher und Steuererheber des Kreises mit der Aufstellung der Rechnung über die Verwaltung der Ortskasse für das Rechnungsjahr 1902 nunmehr **sofort** vorzugehen, falls dieses noch nicht geschehen sein sollte, und demnächst die Prüfung, Feststellung und Dechargirung der qu. Rechnung nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 5. Mai 1892 (Kreisblatt pro 1892 Nr. 38 Seite 236) herbeizuführen.

Das Protokoll über die Feststellung und Abnahme der Rechnung durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), **welches die Summe der Einnahmen und Ausgaben, sowie den am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestand oder Vorschuß zu enthalten hat,** ist mir bestimmt **zum 1. Juni cr. in Abschrift** mit der Anzeige einzureichen, daß und von wann bis wann die Rechnung nach vorheriger Bekanntmachung **zwei Wochen lang** im Gemeindeamt zur Einsicht der Gemeindeangehörigen ausliegt. Diese Bekanntmachung gilt auch für die Herren Gutsvorsteher der Gutsbezirke Prangschin, Gr. Kleschkau und Johannisthal, in welchen die Aufbringung der Kosten und die Teilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege durch Statut geregelt ist.

Danzig, den 6. Mai 1903.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Danziger Höhe.

2 Auf Jahrmärkten findet vielfach ein Verkauf von Waren in der Form statt, daß einzelne Gegenstände im Wege der Abwärtsversteigerung dem Minderbietenden zugeschlagen werden.

Die Ortspolizeibehörden weise ich darauf hin, daß die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über, den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 auf Abwärtsversteigerungen überhaupt und insbesondere auch auf diese Versteigerungen auf Jahrmärkten Anwendung finden. Da solche Versteigerungen auf Jahrmärkten in der Regel als Schwindelverkäufe anzusehen und sowohl das Publikum als auch die übrigen Gewerbetreibenden zu schädigen geeignet sind, so ist ihrer Veranstaltung mit Nachdruck entgegen zu treten.

Danzig, den 4. Mai 1903. Der Landrat.

---

3 Nach der neuen Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 1. Mai 1902 finden zur Gewinnung einer zuverlässigen Übersicht über den Pferdebestand des Landes im Frieden **Vormusterungen** durch einen militärischen Kommissar statt.

Nach § 4 der Aushebungsvorschrift ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a) der unter 4 Jahre alten Pferde,
b) der Hengste,
c) der Stuten die entweder hochtragend*) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e) derjenigen Mutterstuten, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
f) der Pferde, welche auf **beiden** Augen blind sind,
g) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
h) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
i) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als **dauernd** kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
k) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem sind die Regierungs-Präsidenten befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräte hierzu ermächtigt.

In den unter c bis h aufgeführten Fällen sind vom **Ortsvorstand ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen,** denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) auch der **Deckschein** beizufügen ist.

---

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder von regierenden deutschen Familien;
2. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
5. die Königlichen Staatsgestüte.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählich vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5 bestimmt, daß die **Gemeinde-** und **Gutsvorsteher** im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, sich zu dem Musterungstermine einzufinden und dem Kommissar eine schreibgewandte Person (Gemeindeschreiber 2c.) zur Verfügung zu stellen und demselben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster der Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen haben. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem **linken** Backenstück der Halfter **jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.**

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen. (Muster B der Pferde-Ausheb.-Vorschr.) Die nötige Anzahl dieser Bestimmungstäfelchen wird von mir den Ortsvorstehern überschickt werden.

Der Plan über den Ort und die Zeit der Vormusterung für jede Ortschaft ist nachstehend abgedruckt.

Sämtliche Guts- und Gemeindevorsteher beauftrage ich, ein Verzeichnis sämtlicher in der Ortschaft vorhandenen Pferde nach dem unter dem Reiseplan abgedruckten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen.

In die Vorführungslisten, deren Schema gegen früher geändert ist, sind die nach § 4 der Pferde-Aushebungs-Vorschrift nicht gestellungs- bezw. nicht vorführungspflichtigen Pferde **nicht** einzutragen, also nur die früher als kriegsbrauchbar bezeichneten und die hinzugekommenen Pferde, sowie die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben, was in „Bemerkungen" vermerkt sein muß.

Die als vorübergehend als kriegsunbrauchbar bezeichneten Pferde sind von der Vorführung nicht befreit. (Pf. A. V. § 4 i. Anmerk.)

Dabei ist zu beachten, daß **jedes Pferd eine besondere Nummer** in der Nachweisung erhält, und alle Pferde eines Besitzers unmittelbar aufeinander folgend einzutragen sind, und daß **die beiden Listenexemplare ganz gleichmäßig angefertigt** werden, also auch die entsprechenden Seiten dieselben Pferde und die gleiche Anzahl aufweisen müssen.

Die **Ortsvorsteher** haben **die Spalten 1, 2, 3 und 7** der beiden Listen **vollständig und genau** auszufüllen, wobei die Größe in Centimetern nach Bandmaß (nicht nach Zöllen) und das Alter nach ganzen Jahren anzugeben ist. Bestehen die Listen aus mehreren Bogen, so sind diese zusammen zu heften. Die erforderlichen Formulare zu den Listen werden den Ortsvorstehern von mir übersandt werden.

Bei der Vormusterung hat der **Ortsvorsteher** die beiden Exemplare der Liste dem Musterungs-Kommissar zu übergeben. Die Pferde sind **genau nach der Reihenfolge der Liste** auf dem Musterungsplatze aufzustellen und vorzuführen.

Nach Eintragung des Musterungs-Ergebnisses erhält der **Ortsvorsteher** das eine von dem Musterungs-Kommissar bescheinigte Exemplar der Vorführungsliste zur Aufbewahrung zurück.

Sämtliche **Guts-** und **Gemeindevorsteher** beauftrage ich, die sämtlichen Besitzer von Pferden in der Ortschaft aufzufordern, ihre gestellungspflichtigen Pferde zu der angegebenen Zeit auf dem bestimmten Platze zur Vormusterung zu gestellen. Dabei ist denselben bekannt zu machen, daß Perdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder nicht vollzählig zur Musterung vorführen, eine Strafe bis zu 150 Mk. zu gewärtigen haben und außerdem auf ihre Kosten die zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde zur Vormusterung erfolgen wird.

Die Fahrzeuge werden diesmal nicht gemustert und sind also auch nicht zu gestellen.

Die Herren **Guts-** und **Gemeindevorsteher** weise ich an, bei der Musterung für ihre Ortschaft selbst zugegen zu sein, oder sich durch ihren gesetzlichen Stellvertreter dabei vertreten zu lassen; gegen die fehlenden Ortsvorsteher werde ich Ordnungsstrafen festsetzen.

Die **Ortsbehörden** derjenigen Ortschaften, in denen die Vormusterung abgehalten wird, ersuche ich, die Musterungsplätze nicht unnötig unbequem zu wählen, damit für den Herrn Vormusterungs-Kommissar überflüssige Umwege zu der Weiterreise nach dem nächsten Musterungsort vermieden werden.

Danzig, den 1. Mai 1903.

Der Landrat.

Reise-Plan

für das

Pferde-Vormusterungs-Geschäft 1903

im

Kreise Danziger Höhe.

Musterung				Es sind zu stellen die Pferde aus den Ortschaften	Bemerkungen.
Tag	Datum	Stunde	Ort		
Dienstag	2. 6.	8 1/2	Praust	Praust ausschl. Kleinhof Woyanower Viertel	
		10	Kleinhof	Kleinhof	
		10 3/4	Zipplau	Zipplau	
		11 1/2	Russoschin	Russoschin	
		1	Langenau	Langenau	
Mittw.	3. 6.	8 1/2	Schönwarling	Schönwarling	
		9 1/2	Rosenberg	Rosenberg	
		11	Kl. Kleschkau	Kl. Kleschkau	
		12 1/2	Suckschin	Suckschin	
		1 1/2	Schwintsch	Schwintsch	
Donnerst.	4. 6.	8	Gischkau	Gischkau	
		9	Bangschin	Bangschin	
		10	Woyanow	Woyanow	
		11 1/2	Kladau	Kladau	
		12 1/2	Bösendorf	Bösendorf	
		1 1/2	Lagschau	Lagschau	
		2 1/2	Katzke	Katzke	
		"	"	Kl. Trampken	
Freitag	5. 6.	8	Gr. Trampken	Gr. Trampken Gut und Gemeinde	
		9	Gr. Kleschkau	U. F. Trampken	
		9	"	Gr. Kleschkau Gut und Gem.	
		10 1/2	Czerniau	Czerniau Gut u. Gem.	
		"	"	Grenzdorf	
		"	"	U. F. Praustkrug	
		"	"	" Bobe	
		11 1/2	Saskoschin	Saskoschin	
		12 1/2	Meisterswalde	Meisterswalde	
		"	"	Braunsdorf	

Musterung				Es sind zu stellen die Pferde aus den Ortschaften	Bemerkungen.
Tag	Datum	Stunde	Ort		
Freitag	5. 6.	1½	Domachau	Domachau	
		"	"	Johannisthal	
		2½	Wartsch	Wartsch Gut u. Gem.	
		3½	Jetau	Jetau	
Sonnabend	6. 6.	8	Gr. Saalau	Gr. Saalau	
		"	"	Kl. Saalau	
		9	Lissau	Lissau	
		"	"	U. F. Mallentin	
		10	Kl. Bölkau	Kl. Bölkau	
		11	Goschin	Goschin	
		12	Artschau	Artschau	
		1½	Borrenschin	Borrenschin	
		2	Rexin	Rexin	
Montag	8. 6.	9	Rottmannsdorf	Rottmannsdorf	
		10	Straschin	Straschin	
		10¾	Prangschin	Prangschin	
		12¼	Jenkau	Jenkau	
		1	Borgfeld	Borgfeld	
		2	Matzkau	Matzkau	
Dienstag	9. 6.	8	Ohra	Ohra	
		"	"	Altdorf	
		"	"	Nobel	
		10	Guteherberge	Guteherberge	
		11	Scharfenort	Scharfenort	
		12	Schönfeld	Schönfeld Gut u. Gem.	
		1	Zankenzin	Zankenzin	
		1¾	Wonneberg	Wonneberg	
Mittwoch	10. 6.	8	Kowall	Kowall	
		9	Bankau	Bankau	
		10	Loeblau	Loeblau	
		"	"	Unt. Kahlbude	
		11	Gr. Boelkau	Gr. Boelkau	
		12½	Sulmin	Sulmin	
		2	Ottomin	Ottomin	
		2½	Rambau	Rambau	
		3¼	Schüddelkau	Schüddelkau	
Donnerstag	11. 6.		Fronleichnam		
Freitag	12. 6.	8	Hoch Kelpin	Hoch Kelpin	
		9	Smengorschin	Smengorschin	
		10	Leesen	Gr. Leesen	
		"	"	Kl. Leesen	

Musterung				Es sind zu stellen die Pferde aus den Ortschaften	Bemerkungen.
Tag	Datum	Stunde	Ort		
Freitag	12. 6.	10	Leesen	Ellernitz	
		12	Czapeln	Czapeln	
		1	Kokoschken	Koschoschken	
		$2\frac{1}{2}$	Nenkau	Nenkau	
Sonnab.	13. 6.	8	Kl. Kelpin	Kl. Kelpin	
		$8\frac{3}{4}$	Mattern	Mattern	
		10	Bissau	Bissau	
		11	Ramkau	Ramkau	
		12	Gluckau	Gluckau	
		〃	〃	Freudenthal	
		1	Schäferei	Schäferei Gut	
				Schäferei Forstgut	
Montag	15. 6.	8	Emaus	Emaus	
		9	Müggau	Müggau	
		10	Pietzkendorf	Pietzkendorf	
		$11\frac{1}{2}$	Brentau	Brentau	
		〃	〃	U. F. Mattemblewo	
Dienst.	16. 6.	8	Schellmühl	Schellmühl	
		9	Brösen	Brösen	
		10	Saspe	Saspe	
		11	Conradshammer	Conradshammer	
		〃	〃	Glettkau	
		12	Oliva	Oliva	
		〃	〃	Ob. F. Oliva.	

4 Ich mache auf die in Nr. 17 des Amtsblattes erschienene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 8. April cr., betreffend die Benutzung des Preußischen Staatsschuldbuches, hierdurch aufmerksam.

Danzig, den 5. Mai 1903. Der Landrat.

5 Der Schuldiener und Schuhmacher August Schulz aus Ohra ist als Schulexekutor für die Gemeinde Ohra angestellt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 6. Mai 1903. Der Landrat.

6 Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Zoermer in Müggenhahl ist der **Rotlauf erloschen.**

Danzig, den 5. Mai 1903. Der Landrat.

7 Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Gärtners Kups in Praust ist erloschen.

Danzig, den 5. Mai 1903. Der Landrat.

---

8 Unter dem Schweinebestande des Fleischermeisters Kohl in Zugdam ist Schweineseuche amtlich festgestellt worden.

Danzig, den 5. Mai 1903. Der Landrat.

---

9 Unter dem Schweinebestande des Militärinvaliden Heinrich Kaukowski in Oliva ist Rotlauf festgestellt.

Danzig, den 6. Mai 1903. Der Landrat.

---

10 Unter dem Pferdebestande des Gutes Gerdin, Dirschauer Kreises, ist die Brustseuche erloschen.

Danzig, den 6. Mai 1903. Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Redakteur J. V. Ernst Brunzen, Danzig.
Druck der Danziger Allgemeinen Zeitung, Danzig, A.-G., Hundegasse 51.